

Nr. 775.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

F r e u n d - Berlin,

Dr. P r e s b e r - Berlin,

R e i t z - Berlin,

v. R e d e n - Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Löw & Co  
in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Der Fürsorgezögling „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. der Antragsteller Löw und Dr. Friedmann;
2. als Sachverständige : Geheimer Regierungsrat

Pokrantz und Regierungsrat Kämper vom Preus-  
sischen Ministerium für Volkswohlfahrt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-  
stelle Berlin vom 5. September 1927 - Nr. 16479 -  
wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Gründe.

G r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen schildert das Schicksal eines fünfzehnjährigen Fürsorgezöglings, der aus der Anstalt als Mädchen in einen Haushalt kommt, dort vom Dienstherrn verführt wird und sich, als die Folgen bemerkbar werden, aus dem Fenster stürzt. Vor ihrem Tode offenbart sie sich im Krankenhaus einem jungen Mann, der sie liebt. Durch den Arzt, der der Beichte anwohnt, gelangt die Tat zur Kenntnis der Polizei. Im Augenblick der Verhaftung erschiesst sich der Dienstherr.
- II. Die Filmprüfstelle hat die Zulassung versagt, weil die Darstellung der Fürsorgeanstalt wahrheitswidrig und der Bildstreifen geeignet sei, klassenverhetzend zu wirken.

Die vor der Oberprüfstelle vernommenen Sachverständigen haben ausgeführt, dass die Darstellung des Bildstreifens, soweit sie sich auf die Fürsorgeerziehung bezieht, völlig falsch und geeignet sei, das Vertrauen der Bevölkerung in diese Einrichtung zu erschüttern. Die Polizei sei überhaupt nicht in der Lage, jemand der Fürsorge zu überweisen, zuständig sei allein das Gericht. Ueber die sorgfältige Prüfung, die einem solchen Gerichtsbeschluss vorausgehe, verlautete in dem Bildstreifen ebensowenig etwas, wie darüber, dass das Gericht die Ueberweisung ausspreche. Tendenziös sei die Darstellung der Anstalt und ihrer Leiter. In keinem Fürsorgeheim ginge es zu wie im Gefängnis, sodass die Zöglinge von den Schwestern auf dem engen Hof im Kreise herangeführt würden; die Freizeiten werden vielmehr mit Spielen, Singen und anderen ausgefüllt.

ausgefüllt. Vor allem fehle in dem Bildstreifen jeder Hinweis darauf, dass ein Zögling, der in häusliche Dienste abgegeben werde, auch weiter von der Anstalt beaufsichtigt und durch Fürsorgeschwestern kontrolliert werde, sodass ein Vorfall, wie der in dem Bildstreifen geschilderte, so gut wie ausgeschlossen sei. Ebenso vermisse man die Fürsorge des Vormundes für das Kind. Uebertreibungen und Entstellungen, wie sie in diesem Bildstreifen gezeigt würden, seien der Institution der Fürsorgeerziehung durchaus abträglich.

III. Die Oberprüfstelle hat sich dem Gutachten der Sachverständigen und der Vorentscheidung angeschlossen :

Die Verwendung des Haupttitels „ Der Fürsorgezögling “ ist irreführend, weil er in dem Beschauer den Eindruck erweckt, als würde er in das Wesen der Fürsorgeerziehung eingeführt, während, wie der Sachwalter des Beschwerdeführers selbst zugeben hat, der Bildstreifen mit der Fürsorgeerziehung selbst nichts gemein hat. Eine Verbindung besteht lediglich insoweit, als die Trägerin der Handlung ein wegen Fundunterschlagung in Fürsorgeerziehung gekommenes fünfzehnjähriges Mädchen ist. Damit erwächst in dem Beschauer zugleich der Eindruck als sei das vorliegend geschilderte Schicksal dieses Mädchens das typische Geschick eines Fürsorgezöglings, was in keiner Weise der Fall, vielmehr nach dem Gutachten der Sachverständigen sogar nahezu ausgeschlossen ist.

Was die Darstellung der Fürsorgeerziehung selbst anlangt, so ist die Oberprüfstelle mit den Sachverständigen der Auffassung, dass diese tendenziös und dem Wesen der Fürsorgeerziehung abträglich ist, weil sie in wesentlichen Punkten unwahr und den Eindruck zu erwecken geeignet ist, als versagten sämtliche für den Fürsorgezögling verantwortlichen Behörden und liessen

es an jeder Aufsicht und Obhut für den Zögling fehlen. Dasselbe gilt von der entstellten Wiedergabe der gefängnis-  
mässigen Freistunden.

Da hiernach die Darstellung geeignet ist, das Vertrau-  
en der Bevölkerung in eine wichtige Einrichtung der Jugend-  
pflege zu erschüttern, ist der Verbotsgrund der Gefährdung  
der öffentlichen Ordnung gegeben.

IV. Die weitergehende Darstellung des Bildstreifens, so-  
weit sie das unmittelbare Schicksal der als Fürsorgezög-  
ling dargestellten Trägerin der Handlung enthält, erschöpft  
sich in der Darstellung einer als Notzucht zu bezeichnen-  
den Handlung eines Dienstherrn gegenüber seiner noch nicht  
sechzehnjährigen Hausangestellten. Die gemeine Art und  
Weise, in der der Dienstherr das Mädchen des Diebstahls be-  
sichtigt und ihre vermeintliche Ueberführung durch den von  
ihm gezeichneten Zehnmarkschein dazu benutzt, sich den ihm  
vorher standhaft verwehrten Eintritt in die Kammer des  
Mädchens zu erzwingen, wie er sich neben sie auf das Bett  
setzt und die Schuhe von den Füßen zieht, wie er sie durch  
die Drohung mit der Polizei und der Rückkehr in die Anstalt  
verfolgt und einschüchtert, das alles ist in hohem Masse  
geeignet, moralverletzend und damit entsittlichend zu  
wirken.

Diese Wirkung ausschliessende Gegenwerte sind in dem  
Bildstreifen nicht nachweisbar. Dass der Freitod des Ver-  
brechers aus Furcht vor Strafe nicht ohne weiteres als aus-  
reichender Gegenwert zu würdigen ist, ist von der Oberprüf-  
stelle wiederholt ausgesprochen worden. Die wenigen posi-  
tiven Lichtseiten, die das unschuldige Leiden der Ver-  
folgten

folgten und die rührende Anhänglichkeit ihres jugendlichen Verehrers dem Beschauer bieten, werden durch die klüsterne und gemeine Darstellung des Dienstherrn völlig überschattet. Bei dem Fehlen ausreichender Gegenwerte kann mithin von einer Abschwächung oder gar dem Ausschluss der entsittlichenden Wirkung vorliegend nicht die Rede sein.

Damit rechtfertigt sich die auf ein gänzlich Verbot des Bildstreifens lautende Entscheidung, deren Kosten gemäss § 5 der Gebührenordnung dem Beschwerdeführer aufzuerlegen war.

*Beeger*

gläubigt,



*Fischer*

Regierungsinspektor.